

Abschrift

Az.: 11 O 4562/12



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Nürnberg-Fürth, 11. Zivilkammer,  
am Dienstag, 23.10.2012 in Nürnberg

### Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Hoffmann  
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

**Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab**, vertreten durch d. Vorstand,  
Grillenweg 6, 93176 Beratzhausen  
- Klägerin -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Clausen, Doll & Partner**, Kaiserstraße 31-35, 90403 Nürnberg, Gz.:  
842/12C01, Gerichtsfach-Nr: 221

gegen

**Ries** Dieter, Dietrichstraße 10, 92318 Neumarkt i.d.OPf.  
- Beklagter -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schlachter und Kollegen**, Roritzerstr. 2a, 93047 Regensburg, Gz.: 392/12

wegen Unterlassung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

**1. Klägerseite:**

- Rechtsanwalt Clausen Dirk mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Klägers

**2. Beklagtenseite:**

- Beklagter Ries Dieter
- Rechtsanwalt Dr. Ruckdäschel Matthias

Sitzungsbeginn: 09:13 Uhr

Im Sitzungssaal ist ferner anwesend der als Zeuge benannte Herr Herrler mit Einverständnis aller Parteien.

Der Klägervertreter übergibt eine Skizze mit der Überschrift "ZV Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab, Landkreis Regensburg Aufbereitungsanlage zur Reduzierung der Konzentration an PSM". Diese Anlage wird mit den Parteien in Augenschein genommen.

Die Parteien erklären sich einverstanden, dass der im Sitzungssaal als Zeuge benannte anwesende Herr Herrler zunächst informatorisch im Rahmen der Güteverhandlung angehört wird.

Sodann wird Herr Herrler entsprechend zu dieser Skizze angehört.

Die Sitzung wird um 10.06 Uhr unterbrochen  
und um 10.21 Uhr fortgesetzt.

Die Sitzung wird um 10.30 Uhr erneut unterbrochen  
und um 10.31 Uhr fortgesetzt.

**Der Kläger erklärt informatorisch:**

Ich habe im Rahmen meiner Recherchen zur Wasserqualität des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab (Klägerin) Messprotokolle erhalten. Auf diesen ist vermerkt: "Entnahme am Probenhahn nach Aktivkohle 1 Filter 4". Ich bin dabei davon ausgegangen, dass dieses Wasser so ohne weitere Reinigung ins Trinkwassernetz eingespeist wird. Mir ist zwischenzeitlich bekannt geworden, dass dies falsch ist, da es sich um eine Vorstufe der Reinigung handelt.

- nach Diktat genehmigt, auf Vorspielen wird allseits verzichtet -

Sodann schließen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgenden

### Vergleich:

1. Die Parteien sind sich einig, dass das Rohwasser, dass die Klägerin fördert, laufend gereinigt werden muss.
2. Der Beklagte widerruft folgende Behauptungen:  
  
"Doch diese Filter funktionieren nicht sicher. Die letzte Probe auf Spritzmittel ergab auch noch nach der Reinigung eine 40 %-ige Überschreitung des Grenzwertes des Pflanzenspritzmittels Atrazin!"  
  
und  
  
"Sehr bedenklich sei es, dass selbst nach der Aufbereitung und Reinigung mit Aktivkohlefiltern bei der letzten Probeentnahme im Herbst 2011 noch erhebliche Grenzwertüberschreitungen auch im "Reinwasser" gemessen wurden (40 % über dem erlaubten Grenzwert). Dies bedeutet im Ergebnis, dass die verharmlosenden Beteuerungen der Verantwortlichen nachgewiesen falsch sind und die Bürger in Neumarkt auch mit hohen Dosen von Gift im Trinkwasser rechnen müssen."  
  
3. Der Beklagte verpflichtet sich, die Behauptung zu unterlassen, dass im abgegebenen Trinkwasser der Klägerin die Grenzwerte für das Pflanzenspritzmittel Atrazin überschritten wurde und dass die Bürger in Neumarkt deswegen auch mit hohen Dosen von Atrazin und ihren Abbauprodukten im Trinkwasser rechnen müssen.  
  
4. Der Beklagte zahlt an die Klägerin außergerichtliche Kosten in Höhe von € 430,--, dies sind die Hälfte der gesamten außergerichtlichen Kosten.  
  
5. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

- vorgespielt und genehmigt -

Es ergeht folgender

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf € 20.000,-- festgesetzt.

Sitzungsende: 10.58 Uhr

gez.

Dr. Hoffmann  
Richter am Landgericht

gez.

Straußberger, JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-  
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

**Blockfließbild**  $Q = 117 \text{ L/s} + 43 \text{ L/s}$

